

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Israelitische Kultusgemeinde München und Oberbayern, St.-Jakobs-Platz 18, 80331 München;

Standort: Eugen-Jochum-Straße 4, Flurnummer 439/37, Gemarkung Oberföhring

Am Standort in der Eugen-Jochum-Straße 4 beabsichtigt die Israelitische Kultusgemeinde München und Oberbayern den Betrieb einer Brunnenanlage zu Kühlzwecken. Beantragt wurde mit Unterlagen vom 16. 08.2022 eine jährliche Grundwasserentnahme-/Versickerungsmenge von 160 980 m³. Die gesamte Wassermenge ist zum Kühlen vorgesehen. Die maximale Förderleistung beträgt 14,9 l/s. Im Durchschnitt sollen täglich maximal 1 288 m³ gefördert bzw. versickert werden.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 5 und 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort liegt nicht in einem der in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete. Von den in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgütern ist vor allem das Schutzgut (Grund)wasser für die Bewertung der Umweltverträglichkeit relevant.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben gemäß den maßgeblichen Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Da das entnommene Grundwasser in vollem Umfang wieder dem Grundwasserleiter zugeführt wird, findet keine negative Auswirkung auf die Wasserbilanz statt.

Das Vorhaben hat allenfalls Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch die Aufwärmung des Grundwassers. Es ist jedoch aufgrund der enormen Mächtigkeit des lokalen Grundwasserleiters dennoch nicht von einer negativen Auswirkung durch das Vorhaben auszugehen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG und Art. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 1, Buchstabe a) der UVP-Portalverordnung (UVPPortV)

im zentralen Internet-Portal des Bundes und der Länder (UVP-Portal) öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Klima- und Umweltschutz, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet Wasserrecht, Zimmer 4069 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47586) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, den 23.08.23 Landeshauptstadt München
Referat für Klima- und Umweltschutz
RKU-IV 13